

Alkohol und Armenpflege

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **12 (1914-1915)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837629>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mußte, wie bereits betont, möglichst viel Material zu unmittelbarer Anschauung beigebracht werden, um die Untergruppe „Armenwesen“ für die große Masse der Ausstellungsbesucher zügig zu machen, so wird der Fachmann als das für ihn wertvollste Objekt das zweibändige Werk über schweizerisches Armenwesen bezeichnen, welches zwei allgemein anerkannte Autoritäten auf die Ausstellung hin verfaßt haben. Im ersten Band gibt Herr Dr. C. A. Schmid in Zürich eine Darstellung des gesetzlichen Armenwesens, die vortrefflich orientiert über die Bundesrechtsquellen und die Bundespraxis in Armensachen und nach einer Skizzierung der kantonalen Armenrechte über deren wesentliche Übereinstimmungsmomente und Differenzpunkte, sowie die zurzeit im Gang befindlichen Revisionsbestrebungen. Der zweite Band, der Herrn Pfarrer Wild in Mönchaltorf zum Verfasser hat, enthält eine ungemein wertvolle, erschöpfende Darstellung des organisierten freiwilligen Armenwesens in der Schweiz, das „nie arbeitslos werden wird, wenn auch Staat und Gemeinden der Freiwilligkeit nach und nach diesen oder jenen Zweig der Fürsorge abnehmen.“ Möge dieses Werk, dessen Herausgabe eine Unsumme von Arbeit erforderte, die allgemeine Verbreitung finden, die es verdient hat, und möge die reiche Fülle von zeitgemäßen Anregungen, die es enthält, die erhofften Früchte hervorbringen, wenn einmal nach der schweren Prüfung dieser Tage ruhigere Zeiten zurückgekehrt sein werden!

Der 1. Band dieses Werkes ist bei aller Objektivität in der Darstellung des gesetzlichen status quo eine Tendenzschrift, welche Qualifikation aber im vorliegenden Falle nicht ein Tadel, sondern ein Lob sein soll. Der Verfasser verfolgt die lobenswerte Tendenz, auch weiteren Kreisen als den Fachleuten, die längst davon durchdrungen sind, die Ueberzeugung von der absoluten Unhaltbarkeit der engbrüstigen Heimat- oder Bürgerarmenpflege beizubringen und mit allen Mitteln, auch denen des Humors und der Satire, für das einzig rationelle Territorialprinzip Stimmung zu machen. Diese Tendenz war eingestandenermaßen auch bei der Organisation der Gruppe 44 wirksam, heißt es doch im Vorwort des Katalogs, verschiedene Kantone seien im Begriffe, zum Unterstützungswohn- sitz — oder zur Wohnsitzunterstützung — überzugehen, und da könne es den Interessenten nur erwünscht sein, die Armenpflege eines Kantons kennen zu lernen, der sich schon vor 50 Jahren zu diesem Prinzip bekannt habe; deshalb sei dem Kanton Bern Gelegenheit zu einer detaillierten Darstellung seiner Armenpflege geboten worden. Hoffen wir, daß die Ausstellung einen kraftvollen Impuls zu weiterem Fortschreiten des Territorialprinzips geben und daß dieses in nicht allzuferner Zeit seine vollendete Ausgestaltung im eidgenössischen Unterstützungswohn- sitz erleben werde!

Stellt auch die Untergruppe Armenwesen nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Rahmen des großen Ganzen dar, so kostete doch ihre Organisation viel Mühe und Arbeit; dem Untergruppenkomitee, welches diese auf sich genommen und mit schönstem Erfolg durchgeführt hat, den Herren Gemeinderat Schenk, Pfarrer Lötlicher und Pfarrer Wild, sei darum auch an dieser Stelle die gebührende Anerkennung, der vollverdiente Dank ausgesprochen. St.

Alkohol und Armenpflege.

Unter dem Titel „Aus dem Tagebuch eines Armenpflegers“ hat die Schriftstelle des Alkoholgegnerbundes Basel eine kleine Broschüre (à 30 Rp., Partien-

bezug Rabatt), veröffentlicht, der wir in den Kreisen der freiwilligen und amtlichen Armenpflegeinstanzen weiteste Verbreitung wünschen. Anhand von eingegangenen Korrespondenzen, von Verhandlungen in der Armenpflege wird das Thema aktuell und interessant behandelt und der ursächliche Zusammenhang von Alkohol und Armut scharf herausgestellt. Die paar Beispiele sagen mehr als lange theoretische Ausführungen. Wir wissen ja freilich, daß der Alkoholismus nicht der einzige Weg zur Verarmung ist, aber ein leider sehr häufig und von sehr Vielen begangener Weg. Wir müssen Jedem dankbar sein, der von diesen Gefahren und den daraus erwachsenden Aufgaben und Ausgaben der Armenpflege spricht. — Als ich vor einigen Jahren im „Armenpfleger“ über diesen Gegenstand eine Skizze veröffentlichte (1906. 26), erwähnte ich Eines noch nicht oder zu wenig: daß nämlich sehr häufig die hauswirtschaftliche Unfähigkeit der Frau den Mann ins Wirtshaus treibt. Und deshalb mögen die Armenpflegen überall, wo sie Gelegenheit finden, jene Bestrebungen moralisch und — wenn sie dürfen — sogar finanziell unterstützen (das Geld geht nicht daneben), welche die hauswirtschaftliche und sittliche Ertüchtigung der angehenden Hausfrau zum Zwecke haben.

Warm die Hand drücken möchte ich dem Verfasser obiger Broschüre für die Worte der Einleitung:

„Heute habe ich also mein neues Amt angetreten. Die seit dem Tod meines Vorgängers im Pfarrhaus aufbewahrten Bücher und die Kasse sind mir übergeben worden. Ich war, bis die andern Glieder der Pfllegschaft kamen, eine Weile allein beim Herrn Pfarrer, und er fragte mich lachend, was ich denn nun sein wolle, Armenpfleger oder Armengutspfleger? Ich verstand ihn zuerst nicht recht und bat ihn, mir den Unterschied zu erklären. Er meinte: Das sind eben die beiden Arten, wie man Ihr Amt auffassen kann. Ihr Vorgänger hat es so verstanden, daß er dazu da sei, das Armengut unserer Gemeinde recht zu pflegen und hat es auch gepflegt nach Kräften, gewiß so treu, wenn nicht noch treuer, als sein Eigenes. Jeder Rappen, den er vom Armengut herausrücken mußte, hat ihm leid und weh getan, als ob er aus seinem eigenen Sack ginge, und es war mir oft ganz rührend, mit welcher liebevollen Sorgfalt er sein Armengut zu schützen suchte gegen die Angriffe, die die Bedürftigen und ich in ihrem Namen darauf vorhatten; er durfte sich wirklich mit gutem Gewissen Armengutspfleger unterschreiben, wie er es immer tat, und erfreute sich deshalb in der Gemeinde großer Beliebtheit. Man wird auch von Ihnen erwarten, daß Sie Ihr Amt so führen; aber mir, als dem Pfarrer, wäre es schon lieber, Sie faßten es anders auf, nämlich als Armenpfleger; denn das ist der wahre Sinn des Amtes, daß die Armen, die Notleidenden, die zur Gemeinde gehören, jemand haben, der ihnen hilft, der sie pflegt; sie brauchen die Pflege und nicht das Armengut. Mißverstehen Sie mich nicht, Herr Pfleger, nicht zu leichtsinniger Verwaltung des Ihnen anvertrauten Gutes will ich Sie veranlassen, sondern nur das möchte ich Ihnen sagen, daß nach meiner Auffassung Sie um der Menschen willen im Amt sind, die der Pflege bedürfen, nicht um des Geldes willen, das gehegt und gepflegt werden soll. Ich wollte dem Herrn Pfarrer gerade sagen, daß das auch meine Auffassung sei, als die andern Glieder der Pfllegschaft kamen, und in ihrer Gegenwart wurde dann die Amtsübergabe vollzogen. Zur bessern Einführung gab mir der Pfarrer auch das Pfllegschaftsprotokoll mit, das er als Aktuar dieser Behörde sonst in Verwahrung hat, damit ich aus den letzten Sitzungsprotokollen mich über allerlei noch unentschiedene Unterstützungsbegehren unterrichten könne.“

Ich kenne diesen Pfarrer nicht, aber ich freue mich, wenn es noch recht viele solche im Schweizerlande gibt. Das, was er hier sagt, muß man so lange sagen, bis es geglaubt und getan und gelebt wird.

E. Marty, Pfarrer, Töß.

Bern. Der kantonale Hilfskommission soll der Ertrag der Bettagskollekte in den Kirchen zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird aber die öffentliche Sammlung, die mit Listen von Haus zu Haus erfolgen soll, nicht berührt. Für den Anfang der Sammlung wurde der 15. September, für den Schluß der letzte Oktober vorgeschlagen. Für die Verteilung des Ertrages machte die Kommission folgende Vorschläge: Die Gemeinden sind berechtigt, die Hälfte des Ertrages ihrer Sammlung zugunsten der Hilfsbedürftigen der Gemeinden zurückzubehalten. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat auf Antrag der kantonalen Hilfskommission verfügen, daß den Gemeinden zwei Drittel des Ertrages ihrer Sammlung in erwähntem Sinne zur Verfügung bleiben sollen. Ueber die Hälfte des Ertrages sollen die Gemeinden schon vor Schluß der Sammlung verfügen können. (M. B. B.)

— **Krieg und Armenwesen.** Man spürt die Wirkung des Krieges schon jetzt und erwartet sie noch mehr in drei Beziehungen:

1. Heim Schub der auswärtigen Armen aus dem Ausland und den andern Kantonen in den Kanton Bern.

2. Kündigung einer großen Zahl von Pflegeverträgen infolge der Teuerung; daher Vermehrung der finanziellen Leistungen, und

3. Beschleunigung des Prozesses der Verarmung; daher gewaltige Vermehrung des Etats der Dauernd-Unterstützten. A.

— **Eine aktuelle Frage.** § 113 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 22. Sept. 1897 bestimmt: Kehrt ein Kantonsangehöriger nach 2jährigem ununterbrochenem Aufenthalt außerhalb des Kantons in denselben zurück, so ist zu unterscheiden, ob die Rückkehr eine freiwillige oder eine unfreiwillige war.

Im Falle freiwilliger Rückkehr erwirbt er Unterstützungswohnsitz nach §§ 96 ff.; wird er innert zwei Jahren dauernd unterstützungsbedürftig, so liegt zwar die Verpflegung der Wohnsitzgemeinde ob, aber letztere hat Anspruch auf Rückerstattung der Kosten durch den Staat.

Im Falle unfreiwilliger Rückkehr nach §§ 59 und 60 — Anordnung derselben durch die kantonale Armendirektion oder Entzug der Niederlassung durch den Niederlassungskanton bezw. -staat wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit — hat die Einschreibung in das Wohnsitzregister derjenigen Gemeinde stattzufinden, der nach §§ 59 und 60 die Verpflegung auffällt, d. h. in der Regel der letzten bernischen Wohnsitzgemeinde.

Ist nun die durch den Kriegsausbruch „veranlaßte“ Rückkehr von Schweizern aus den kriegführenden Staaten eine freiwillige oder eine unfreiwillige? Zur Beantwortung dieser Frage ist maßgebend folgender Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 9. Juni 1913:

„Eine unfreiwillige Rückkehr in den Kanton nach §§ 59—60 A.G. liegt nur dann vor, wenn eine Person infolge behördlicher Maßnahmen zurückkehrte, nicht aber schon dann, wenn sie dies tat, weil es ihr außerhalb des Kantons schlecht ging.